

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zum einheitlichen Wahlverfahren

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. gestützt auf den Akt des Rates vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung¹⁾,
- B. gestützt auf seinen Vorschlag für einen Beschluß sowie auf den Vorschlag für einen Akt zur Annahme verschiedener Bestimmungen eines einheitlichen Wahlverfahrens für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und seine Entschlieung, die es am 10. März 1982 angenommen hat²⁾,
- C. in Erwägung der beharrlichen und relativ erfolgreichen Bemühungen um einen Konsens über den Entwurf eines Aktes, die die vom Rat eingesetzten Arbeitsgruppen von Sachverständigen unter aufeinanderfolgenden Präsidentschaften unternommen haben,
- D. in der Erwägung, daß es dem Rat bis jetzt nicht gelungen ist, einen Beschluß über den vom Parlament vorgeschlagenen Entwurf eines Aktes zu fassen,
- E. in der Erwägung, daß Fortschritte in Richtung auf die Ausarbeitung eines einheitlichen Wahlverfahrens dringend erforderlich sind,
- F. in der Erwägung, daß es überaus wichtig ist sicherzustellen, daß jeder in der Gemeinschaft wohnhafte Staatsbürger eines Mitgliedslandes für die europäischen Wahlen im Jahre 1984 das Wahlrecht hat,
- G. in Erwägung der Tatsache, daß verschiedene Mitgliedstaaten genötigt sein werden, spezielle nationale Rechtsvorschriften

¹⁾ ABl. EG Nr. L 278 vom 8. Oktober 1976, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. C 87 vom 5. April 1982, S. 61 und 64

zu erlassen, um 1984 auf ihrem Hoheitsgebiet die europäischen Wahlen durchführen zu können —

1. protestiert dagegen, daß der Rat bis jetzt nicht in der Lage war, den vom Europäischen Parlament beschlossenen Entwurf eines Aktes für ein einheitliches Wahlverfahren zu verabschieden;
2. fordert den Rat auf, unverzüglich alles zu versuchen, damit die nächste Direktwahl auf der Grundlage des vom Europäischen Parlament verabschiedeten Entwurfs durchgeführt werden kann, und den Vorschlag des Europäischen Parlaments zu beschließen;
3. fordert den Rat auf, unverzüglich das in Artikel 13 des Aktes vom 20. September 1976 vorgeschriebene Konzertierungsverfahren einzuleiten, das sich auf den gesamten Vorschlag des Parlaments für einen Akt erstrecken muß;
4. betont, daß ohne ein Gesetz Millionen Wähler das Recht verlören, in ihrem Heimatland oder im Lande ihres Wohnsitzes zu wählen, und fordert Kommission und Mitgliedstaaten auf, dieses Recht ohne Ausnahme für die Wahlen 1984 gemäß Artikel 5 des EP-Entwurfs durchzusetzen;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, vor allem diejenigen, die für die nächsten europäischen Wahlen nationale Rechtsvorschriften erlassen müssen, ihr nationales Europawahlrecht rechtzeitig dem Vorschlag des Europäischen Parlaments anzupassen, damit die Wahl im Jahr 1984 in möglichst vielen Mitgliedstaaten nach gemeinsamen Grundsätzen durchgeführt wird;
6. fordert den Rat dringend auf, für die strikte Anwendung von Artikel 8 des Aktes vom 20. September 1976, wonach jeder Wähler nur einmal wählen darf, Sorge zu tragen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.